Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5886**

16. Wahlperiode 04. 07. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Behm, Ulrike Höfken, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/5704 –

Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

Vorbemerkung der Fragesteller

Gemäß EU-Agrarreform und ihrer Umsetzung in Deutschland ist die Gewährung von Direktzahlungen seit dem Jahr 2005 an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz (Cross Compliance) geknüpft. Außerdem sind die Landwirte, die Anträge auf Zahlung von Direktbeihilfen stellen, gemäß der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung seit Inkrafttreten der EU-Agrarreform im Jahr 2005 zur Erhaltung ihrer Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand verpflichtet. Diese Verordnung enthält konkrete Regelungen in den Bereichen Bodenschutz, Instandhaltung der Flächen und Landschaftselemente.

Nach zwei Jahren ist es Zeit für eine erste Bilanz, in welchem Maße diese Verpflichtungen eingehalten und in welchem Umfang die vorgesehenen Sanktionen verhängt bzw. Ausnahmen genehmigt wurden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Beantwortung der Fragen 1 bis 7 sowie 10 erfolgt auf Basis der gemäß Artikel 76 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 jährlich zum 15. Juli des Folgejahres der Europäischen Kommission vorzulegenden Statistiken. Die Statistiken für das Kontrolljahr 2006 liegen noch nicht vor.

1. In welchem Umfang wurden Verstöße gegen die Einhaltung der Cross Compliance-Auflagen festgestellt?

Im Jahr 2005 wurden 4 584 Verstöße gegen die Einhaltung der Cross Compliance-Auflagen festgestellt. Dies entspricht etwa 22 Prozent der kontrollierten Betriebe bzw. 1,2 Prozent aller Antragsteller.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 3. Juli 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Gegen welche Cross Compliance-Auflagen wurde wie häufig verstoßen?

Verstoßen haben im Jahr 2005:

- 4 055 der kontrollierten Betriebe gegen die Vorgaben zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren z. B. Verlust von 1 oder 2 Ohrmarken;
- 382 der kontrollierten Betriebe gegen die Vorgaben der Nitratrichtlinie.

Bei den übrigen Auflagen lag nur eine sehr geringe Anzahl von Verstößen vor.

3. In welchem Umfang wurden diese Verstöße von den zuständigen Behörden als Grundlage für die Kürzung von Prämien als fahrlässige und in welchem Umfang als vorsätzliche Verstöße eingestuft?

In 2005 bildeten 7 vorsätzliche und 4 554 fahrlässige Verstöße Grundlage für eine Kürzung der Prämien.

4. In welchem Umfang wurden bereits Wiederholungsfälle festgestellt?

In 2005, dem ersten Jahr der Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland, konnte es noch nicht zu Wiederholungsverstößen kommen.

Zum Antragsjahr 2006 wurden bisher ca. 160 Wiederholungsverstöße registriert.

5. Wie oft wurden Prämien aufgrund von festgestellten Verstößen in welchem prozentualen Umfang gekürzt?

   Auf welche Cross Compliance-Auflagen beziehen sich diese Kürzungen?

Die Kürzungen beziehen sich auf alle betroffenen Standards, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle aber auf die Bereiche Kennzeichnung und Registrierung von Tieren sowie die Nitratrichtlinie.

Die Kürzungen führten im Jahr 2005

- in 3 180 Fällen zu einer Reduzierung der Direktzahlungen von 1 Prozent,
- in 721 Fällen zu einer Reduzierung der Direktzahlungen von 3 Prozent,
- in 653 Fällen zu einer Reduzierung der Direktzahlungen von 5 Prozent,
- in 7 Fällen (Vorsatz) zu einer Reduzierung der Direktzahlungen über 15 Prozent.

6. Wie viele Betriebe wurden aufgrund von Verstößen ganz von der Förderung ausgeschlossen?

Aufgrund von Verstößen gegen die Cross Compliance-Auflagen wurden in 2005 insgesamt 3 Betriebe ganz von der Förderung ausgeschlossen.

7. Wie hoch ist der Anteil der von den Behörden festgestellten Verstöße an der Zahl der gestellten Anträge in den einzelnen Bundesländern?

Der Anteil der festgestellten Verstöße gegen die Cross Compliance-Auflagen im Verhältnis zur Anzahl der gestellten Anträge bewegt sich im Jahr 2005 je nach Land zwischen 0,5 Prozent und 1,7 Prozent.

8. In welchem Umfang und in welchen Gebieten wurden Ausnahmen von den Verpflichtungen zur Bodenbedeckung genehmigt?

   Was waren die Gründe hierfür?

In 7 Bundesländern wurden keine Ausnahmegenehmigungen erteilt, in 3 Bundesländern wurde 1 Ausnahme genehmigt, in weiteren 3 Bundesländern wurden Ausnahmegenehmigungen in geringem Umfang erteilt, u. a. deshalb, weil die Flächen aufgrund geringer Hangneigung als nicht oder nur gering erosionsgefährdet eingestuft wurden. 3 Bundesländer haben keine Angaben gemacht.

9. In welchem Umfang und in welchen Regionen haben die nach Landesrecht zuständigen Behörden der als Erosionsschutzmaßnahme grundsätzlich verbotenen Beseitigung von Terrassen zugestimmt?

Die meisten Bundesländer haben keine solche Genehmigung erteilt bzw. es wurden solche Anträge nicht gestellt. In 2 Bundesländern ist diese Regelung nicht relevant. 3 Bundesländer haben aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes für eine solche Abfrage keine Angaben gemacht.

10. In welchem Maße wurden die Vorgaben zum Anbauverhältnis, die der Erhaltung der organischen Substanz im Boden und der Bodenstruktur dienen, nicht eingehalten?

Bei den Vorgaben zum Anbauverhältnis wurden im Verhältnis zu den gestellten Anträgen Verstöße im Promillebereich festgestellt.

11. In welchem Umfang wurde stattdessen eine jährliche Humusbilanz erstellt bzw. der Bodenhumusgehalt untersucht?

Es liegen keine flächendeckenden Angaben vor, welcher Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe statt der Einhaltung des Anbauverhältnisses eine jährliche Humusbilanz erstellt bzw. eine Untersuchung zum Bodenhumusgehalt vorlegt. Bei den im Jahr 2005 durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen legte ein Viertel der Betriebe eine Humusbilanz vor, etwas über 2 Prozent der Betriebe legte das Ergebnis einer Bodenhumusuntersuchung vor.

12. In welchem Umfang wurde bei den vorgenommenen Bodenhumusuntersuchungen der vorgegebene Grenzwert unterschritten, so dass die betreffenden Landwirte zur Teilnahme an einer Beratungsmaßnahme und zur Erstellung einer Humusbilanz verpflichtet wurden?

Die festgelegten Grenzwerte für den Erhalt der organischen Substanz im Boden bei der Bodenhumusuntersuchung wurden von den an der Maßnahme teilnehmenden Betriebe eingehalten, so dass keine Beratungsmaßnahmen angeordnet werden mussten.

13. In welchem Umfang haben die zuständigen Landesbehörden Ausnahmen vom Verbrennungsverbot für Stoppelfelder genehmigt?

Es ist 1 Fall einer Ausnahmegenehmigung bekannt. 12 Bundesländer haben keine Ausnahmen genehmigt. 3 Länder machten hierzu keine Angaben.

14. In welchem Umfang und aus welchen Gründen haben die zuständigen Behörden Ausnahmen von den Vorschriften zur Bewirtschaftung von stillgelegten Dauergrünlandflächen (Verpflichtung zur Mahd bzw. zur Zerkleinerung und Verteilung des Aufwuchses, Schonzeit) genehmigt?

Nach den vorliegenden Angaben der Länder gab es in sehr geringem Umfang und in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden Ausnahmegenehmigungen. Sie betrafen in 11 Fällen Ackerflächen zur Vermeidung einer Verunkrautung benachbarter Flächen, in 3 Fällen die Verhinderung der Ausbreitung des Bärenklaus als invasiver Pflanzenart und in 1 Fall eine vorzeitige Pflegemaßnahme wegen Flächentauschs.

15. In welchem Ausmaß haben sich Umfang und Lage der in einem „guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ gehaltenen Flächen verändert?

Alle Flächen, für die Direktzahlungen beantragt werden, sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu halten.

Soweit Angaben aus den Bundesländern vorliegen, haben Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen wurden und den besonderen Verpflichtungen von aus der landwirtschaftlichen Produktion genommenen Flächen gemäß § 4 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung unterliegen, nur einen geringen Flächenumfang bezogen auf die genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Derzeit ist noch keine verlässliche Aussage möglich, ob diese Flächen zu- oder abnehmen.

16. Wie hoch ist der Flächenanteil der Landschaftselemente, die bei den Anträgen zur Zahlung der Flächenprämien gemeldet wurden?

Gemäß Artikel 30 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 sind Landschaftselemente Teil der beihilfefähigen Gesamtfläche einer landwirtschaftlichen Parzelle. Danach können Antragsteller in allen Bundesländern im Rahmen ihrer Antragstellung ihre Gesamtflächen mit den dazugehörenden Landschaftselementen angeben. Eine sanktionsrelevante Verpflichtung hierzu besteht mit Ausnahme der Cross Compliance relevanten Landschaftselemente jedoch nicht.

Eine getrennte Erfassung des Flächenanteils von Landschaftselementen an den beihilfefähigen Flächen ist im EU-Recht nicht vorgeschrieben und erfolgt damit in der Regel auch nicht. Eine getrennte Erfassung würde zudem den Bürokratieaufwand für Verwaltung und Antragsteller enorm erhöhen und wäre somit kontraproduktiv zur Anreizkomponente für die Erhaltung der Landschaftselemente auf den Agrarflächen. Eine Aussage zum Flächenanteil der Landschaftselemente bei den Anträgen zur Zahlung der Flächenprämien ist damit nicht flächendeckend möglich. Schätzungsweise liegt der Anteil bei ca. 0,3 Prozent der beantragten Flächen.

17. In welchen Gebieten und in welchem Umfang wurden mit Genehmigung der zuständigen Behörde Landschaftselemente beseitigt?

Es sind 8 Fälle aus 2 Bundesländern bekannt. In 10 Bundesländern wurden keine solche Genehmigungen erteilt. Aus 4 Bundesländern liegen keine Angaben vor.

18. Wie hat sich im Rahmen der für die Erhaltung des Dauergrünlands nach Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 maßgebliche Anteil des Dauergrünlands in den einzelnen Regionen (bitte Zahlen für die einzelnen Regionen aufführen) im Vergleich zum Basiswert seit 2005 verändert?

Gemäß der Auswertung der Europäischen Kommission auf der Grundlage der von den deutschen Behörden übermittelten Angaben nahm der Dauergrünlandanteil 2006 gegenüber dem Referenzjahr 2003 nicht wesentlich ab bzw. im einem Fall sogar zu:

	Dauergrünlandanteil Referenzjahr 2003	Dauergrünlandanteil 2006
Brandenburg & Berlin	21,99	21,48
Baden-Württemberg	39,69	39,65
Bayern	35,67	35,55
Hessen	36,92	37,46
Mecklenburg-Vorpommern	20,32	19,54
Niedersachsen & Bremen	29,02	28,51
Nordrhein-Westfalen	29,90	28,80
Rheinland-Pfalz	37,57	36,68
Schleswig-Holstein & Hamburg	34,95	34,08
Saarland	51,12	k. A.
Sachsen	20,91	20,74
Sachsen-Anhalt	14,81	14,43
Thüringen	22,39	22,17

19. Ergaben sich daraus bereits Verpflichtungen für die Länder, Verordnungen zu erlassen, nach denen der Umbruch von Dauergrünland einer vorherigen Genehmigung bedarf?

Nein

20. Ergaben sich daraus bereits Verpflichtungen für Direktzahlungsempfänger, die umgebrochenes Dauergrünland bewirtschaften, zur Wiedereinsaat bzw. Neuanlage von Dauergrünland?

Nein

21. In welchem Maße hat sich die Mais-Anbaufläche auf Kosten des Dauergrünlands entwickelt?

Es liegen auf Bundesebene keine Informationen vor, inwieweit auf in Ackerflächen umgewandelten Dauergrünlandflächen Mais im Rahmen der Fruchtfolge angebaut wird. Eine derartige Berichtspflicht besteht nicht.

Aus den vorliegenden Angaben der Bodennutzungshaupterhebung kann abgeleitet werden, dass dies nicht oder nur in sehr geringem Umfang der Fall ist:

Die Bodennutzungshaupterhebung weist die Gesamtveränderungen der einzelnen Flächenkategorien aus. So besteht zwischen dem Rückgang des Dauergrünlands um 47 000 ha im Jahr 2006 gegenüber 2005 und der Ausdehnung der Maisfläche im gleichen Zeitraum um 59 000 ha kein unmittelbarer Zusammen-

hang. Das Dauergrünland kann sowohl in Maisflächen aber auch u. a. in anderes Ackerland, in Siedlungs- und Verkehrsflächen oder Golfplätze umgewandelt worden sein.

22. Welche Daten liegen zum Umbruch von Dauergrünland und zur Entwicklung von Mais-Anbauflächen in Natura-2000-Gebieten vor?

Auf Bundesebene liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Soweit Angaben aus den Bundesländern vorliegen, verweisen diese auf eine Abnahme bereits vorhandener Mais-Anbauflächen oder den Schutzgebietsstatus, der einen Grünlandumbruch verbietet bzw. verneinen einen Grünlandumbruch zu diesem Zweck.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333